



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herr  
Tim Neuman



Datum: 15.07.2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
35.01.01.06-Neuman  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hinrichs  
Zimmer: 2350  
Telefon:  
0211 475-2850  
Telefax:  
0211 475-2994  
stefan.hinrichs@  
brd.nrw.de

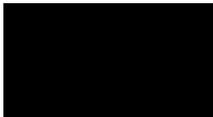
## Anerkennungsbescheid

### 1. Anerkennung

Unter Bezugnahme auf die Anträge vom 10.03.2003 und 12.08.2014 wird

Herr

Tim Neuman



Geschäftsadresse:

S2N

Graeffstraße 35

50823 Köln

nach § 4 Abs. 1 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV NRW S. 723), geändert am 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615), als Prüfsachverständiger für die Prüfung folgender Anlagen / Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO NRW

in der Fachrichtung Versorgungstechnik in der Teilfachrichtung

- Feuerlöschanlagen (Nr. 1 d)

und in der Fachrichtung Elektrotechnik in der Teilfachrichtung

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (2 a)

anerkannt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



## 2. Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen

- 2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen gilt § 8 Abs. 1 PrüfVO NRW.
- 2.2 Der Prüfsachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.3 Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen durch Prüfsachverständige sind Bestandteil der Prüfverordnung NRW. Die aktuellen Prüfgrundsätze sind nachzulesen unter [www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/pdf/Pruefgrundsaeetze.pdf](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/pdf/Pruefgrundsaeetze.pdf).  
Der Prüfsachverständige ist verpflichtet, diese zu beachten (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 PrüfVO NRW).
- 2.4 Der Prüfsachverständige hat der Anerkennungsbehörde einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen.

## 3. Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- 3.1 Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 7 PrüfVO NRW. Danach erlischt die Anerkennung spätestens mit Ablauf des 12.08.2036.
- 3.2 Der Prüfsachverständige hat nach Widerruf oder bei vorzeitigem Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.



#### 4. Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

Dieser Bescheid ersetzt den Anerkennungsbescheid vom 22.03.2006.

Hinweis: Es ergeht in Kürze ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Anerkennungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

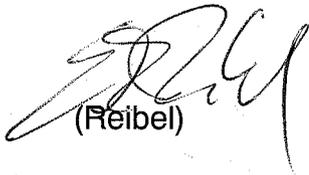
#### Hinweis:

*Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Reibel)